

An alle Ärzte im TG

Ende März 2022

### **Ab 1. April kommt es zu Änderungen bei der Sauerstofftherapie**

Guten Tag

Als geschätzte Zuweiserinnen informieren wir Sie hiermit über die Änderungen der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL), die das Bundesamt für Gesundheit (BAG) am 6. Dezember 2021 in Bezug auf die Sauerstofftherapie auf seiner Webseite publiziert hat und die per 1. April 2022 in Kraft treten.

### **Keine Änderung des Angebotes der Lungenliga**

Vorab zu den umfangreichen Veränderungen in der MiGeL machen wir Sie gerne darauf aufmerksam, dass wir unser Leistungsangebot wie bisher und weiterhin anbieten.

Das heisst, aufgrund Ihrer Verordnung für eine Sauerstofftherapie, organisieren wir innerhalb eines Tages das verordnete System. Wie bisher führen wir den **Notfalldienst täglich (Montag – Sonntag) während 24 Stunden und 365 Tage im Jahr durch.**

Trotz massiver Reduktion der Preise im Bereich der Sauerstofftherapie können Sie sich weiterhin auf unsere umfassende und kompetente Beratung und Betreuung Ihrer Patientinnen und Patienten durch unser geschultes Fachpersonal verlassen.

### **Die Folgen betreffen alle:**

*Ärzte/Ärztinnen:*

- Grundsätzlich können Sie wie bis anhin eine Kurzzeitverordnung für maximal 3 Monate für eine Sauerstofftherapie veranlassen. Falls die Therapie nach 3 Monaten weitergeführt werden muss, ist eine Überweisung zwingend an eine Pneumologin / an einen Pneumologen zu veranlassen. Bezüglich der Vorausplanung beim Verordnen von Sauerstoff wird die Planung auf Ihrer Seite wichtiger werden.
- Es wird bezüglich der verordneten Sauerstofftherapien möglicherweise zu vermehrten Rückfragen seitens der Krankenkassen kommen.

*Patienten/Patientinnen:*

- **Verbrauchsmaterialien** sind generell nur noch bis zu einem **Höchstbetrag pro Jahr** vergütet. Hier kommt es zu einer Kostenbeteiligung der Betroffenen, sollte der maximale Jahreshöchstbetrag überschritten werden (der Höchstbetrag sollte aber für eine Versorgung ausreichend sein).

In den beiliegenden Dokumenten geben wir Ihnen eine Übersicht über die für Sie relevanten Änderungen. Das wichtigste Therapiesystem für Sie ist nach wie vor der Sauerstoff-Konzentrator. Die meisten Patientinnen und Patienten von uns werden mit einem Konzentrator therapiert. Sollten sich daraus Fragen ergeben, so kontaktieren Sie uns bitte jederzeit unter [info@lungenliga-tg.ch](mailto:info@lungenliga-tg.ch) oder 071 626 98 98. Wir sind gerne für Sie da.

Das bisher bestehende Verordnungsformular 4 wird gemäss den Neuerungen angepasst und ist demnächst für Sie auf der Website der Lungenliga Thurgau zugänglich. Sie können neue Patientinnen und Patienten somit wie gewohnt mit unserem Verordnungsformular 4 an uns überweisen.

Unsere gemeinsam betreuten Sauerstoff-Patientinnen und -Patienten werden von uns zeitnah schriftlich über diese Änderungen informiert.

Wir danken Ihnen für die bisherige gute Zusammenarbeit und sind überzeugt, dass wir diese Anpassungen gemeinsam erfolgreich meistern werden.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse  
**LUNGENLIGA THURGAU**



Hugo Bossi  
Geschäftsführer

P.S. In der Beilage senden wir Ihnen aufgrund der Aktualität Informationen zum Thema Tuberkulose und Migration.

## **MiGeL-Änderungen in Bezug auf die Sauerstofftherapie; gültig ab dem 1. April 2022**

### **Anpassungen bezüglich Indikationsstellung**

- Sauerstoff-Kurzzeittherapie bei vorübergehender oder terminaler Ateminsuffizienz und Langzeittherapie (> 16 Stunden pro Tag) bei chronischen Lungen- bzw. Atemwegserkrankungen.
- Grundvoraussetzung für die Kostenübernahme durch die Krankenkasse ist die Diagnose eines Cluster-Kopfschmerzes oder ein nachgewiesener Sauerstoffmangel. In der Verordnung 4 werden der Sauerstoff-Fluss unter Belastung (Schwellenwert: 6 Liter pro Minute) sowie die tägliche Sauerstoffverabreichung (Schwellenwert: 16 Stunden) massgebend für die Vergütung und Kostengutsprache sein.
- Für die Therapiefortsetzung nach 3 Monaten bedarf es einer Indikationsstellung durch Fachärzte Pneumologie, Innere Medizin oder Kinder- und Jugendmedizin (mit Schwerpunkt pädiatrische Pneumologie) und bei Cluster-Kopfschmerz durch Fachärzte der Neurologie.
- Verschiedene Systeme oder Kombinationen von Sauerstoff-Therapiesystemen können je nach individueller Situation (tägliche Therapiedauer, Sauerstoffbedarf unter Belastung, Wohnsituation, Mobilität etc.) wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sein.
- Zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Therapie ist in gewissen Situationen (vor dem Kauf, vor dem Beginn einer Flüssigsauerstofftherapie) eine vorgängige, besondere Kostengutsprache einzuholen. Bei Flüssigsauerstoff muss bereits bei Therapiebeginn ein Vorschlag für die geplante Versorgung (Sauerstoffbedarf, Anzahl und Grösse der Tanks, Lieferfrequenz) vorliegen. Danach muss nach 12 Monaten Therapie erneut eine Kostengutsprache eingeholt werden, welche die vergleichende Wirtschaftlichkeit der LOX-Therapie gegenüber anderen Systemen dargelegt. Analog muss eine solche Versorgungsplanung für den Kauf von Sauerstoff-Konzentratoren vorliegen, welche das erwartete Wechselintervall des Molekularsiebs und allenfalls Akkus inklusive deren Preise darlegt. Die effektive Vergütung wird sich an diesem Preisvorschlag orientieren. Auch bei der Miete des portablen Sauerstoff-Konzentrators ist vor Therapiefortsetzung nach 3 Monaten eine Kostengutsprache des Versicherers einzuholen.
- Die Indikationsstellung für portable Systeme (als alleinstehende Therapie oder in Kombination mit einem stationären Gerät) erfolgt gemäss gültigen Behandlungsrichtlinien. Wichtig: Auch ohne Erfordernis der besonderen Gutsprache kann sich der Versicherer aufzeigen lassen, dass im Einzelfall kein anderes System sinnvoll und die vergleichende Wirtschaftlichkeit weiterhin gegeben ist.

## **Anpassungen pro Sauerstoff-Therapiesystem**

### **Für alle Therapiesysteme:**

- Das Verbrauchsmaterial, das die Patientinnen und Patienten für ihre Therapie benötigen – Sauerstoffbrillen und -Masken, Sauerstoffschläuche, Firesafe, Rückschlagventil, Dekubitusschutz, Wasserfallen oder Befeuchtungsflaschen – ist nicht mehr in den oben genannten Geräte-Mieten inkludiert, sondern wird dem Krankenversicherer separat in Rechnung gestellt.
- Die Krankenversicherung übernimmt gemäss neuer MiGeL die Kosten bis maximal CHF 185 pro Jahr, resp. CHF 401 bei Sauerstoffbedarf von 6 Liter pro Minute oder mehr, oder CHF 288.50 für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr für Verbrauchsmaterial. Die darüberhinausgehenden Bezüge an Verbrauchsmaterial werden den Patientinnen und Patienten als Selbstzahler in Rechnung gestellt. Unsere Beraterinnen und Berater werden die Patientinnen und Patienten informieren, bevor sich das abgegebene Verbrauchsmaterial dem Maximalbetrag nähern sollte.
- Laut MiGeL wird bei einer voraussichtlichen Therapiedauer von über 6 Monaten ein Kauf des Gerätes dringend empfohlen. Davon ausgenommen sind Druckgasflaschen und LOX.
- In der neuen MiGeL existieren in Zukunft noch zwei Pauschalen für die Haus-Lieferung: eine für die Druckgasflaschen (10 Liter) und eine für LOX. Für Konzentratoren (stationär und mobil) und Druckgasflaschen unter 10 Litern Inhalt gibt es keine durch die Krankenkassen gedeckten Lieferpauschalen mehr. Das BAG argumentiert, dass Konzentratoren und kleine Druckgasflaschen von den Betroffenen im Auto mitgeführt werden dürfen.

### **Sauerstoffkonzentratoren:**

- Die Miete eines stationären Sauerstoffkonzentrators (< 6 Liter pro Minute) sinkt massiv. Im Preis sind Wartung, Wartungsmaterial, Molekularsieb-Ersatz, Aufbereitung und Rücknahme inbegriffen, jedoch nicht länger das Verbrauchsmaterial (siehe oben).
- Es wurde je eine neue Position für die Miete sowie den Kauf eines stationären Sauerstoffkonzentrators mit hohem Sauerstoff-Fluss ( $\geq 6$  Liter pro Minute) eingeführt.
- Vor dem Kauf eines Sauerstoffkonzentrators, resp. für eine Therapiefortsetzung nach 3 Monaten bei gemieteten Geräten, muss eine besondere Gutsprache des Versicherers eingeholt werden. Die Wiederverordnung der Sauerstofftherapie nach den ersten 3 Monaten muss zwingend durch einen Facharzt oder eine Fachärztin Pneumologie erfolgen.

### **Druckgas:**

- Es gibt neu drei unterschiedliche Kategorien von Druckgasflaschen: Druckgasflaschen ohne Druckminderer, Druckgas-Integralflaschen (mit integriertem Druckminderer) und Druckgas-Integralflaschen mit integriertem Druckminderer und mit digitaler Autonomieanzeige.
- Die Füllung von Druckgasflaschen wird unabhängig von der Anzahl gelieferter Flaschen pro Auslieferung nur einmal und maximal fünfmal pro Monat verrechnet.

### **Flüssigsauerstoff (LOX):**

- Die Tagespauschale wurde abgelöst durch eine Einzelverrechnung der verschiedenen Komponenten für die LOX-Therapie (Tank, Portables, Füllungen, Hauslieferungen).
- Jede LOX-Füllung zu Hause wird neu separat verrechnet.
- Neu wird die Miete eines portablen Geräts separat verrechnet. Die Wartung, das Wartungsmaterial und das Zubehör sind hier inbegriffen.

Die bisher bestehenden Verordnungsformulare 4 werden gemäss den Neuerungen angepasst und sind weiterhin für Sie auf der Website der Lungenliga Thurgau zugänglich. Sie können neue Patientinnen und Patienten somit wie gewohnt mit unserem Verordnungsformular 4 an uns überweisen.